

Rechtssache C-575/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

15. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Staatsrat, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. August 2023

Kläger:

FT

AL

ON

Beklagter:

État belge (Belgischer Staat)

Streithelfer:

Orchestre national de Belgique (Nationalorchester Belgiens)

I. Sachverhalt und angefochtener Rechtsakt

- 1 Mit Klage vom 26. Juli 2021 begehren FT, AL und ON die Nichtigkeitserklärung des Arrêté royal du 1^{er} juin 2021 relatif aux droits voisins du personnel artistique de l'Orchestre national de Belgique (Königlicher Erlass vom 1. Juni 2021 über verwandte Schutzrechte des künstlerischen Personals des Nationalorchesters Belgiens, MB Nr. 2021042025 vom 4. Juni 2021).
- 2 Vor Erlass des angefochtenen Rechtsakts wurde die Verwertung der verwandten Schutzrechte der Musiker des Orchestre national de Belgique (im Folgenden:

ONB), des Streithelfers, von Fall zu Fall im Comité de concertation de base (Beratungsausschuss) ausgehandelt.

- 3 Seit 2016 finden zwischen dem ONB und den Gewerkschaftsdelegationen der Musiker im Comité de concertation de base Verhandlungen statt, um eine Einigung über die Vergütung für verwandte Schutzrechte zu erzielen. Diese Verhandlungen waren bisher erfolglos.
- 4 Im September 2019 beschloss das ONB, den Musikern vorzuschlagen, Einzelverträge zu unterzeichnen, die bestimmte Pauschalbeträge vorsahen, wobei diese Beträge den Musikern, die diesen Vertrag unterzeichneten, sofort ausgezahlt wurden und für die anderen bis zum Erlass eines Arrêté royal einbehalten werden sollten.
- 5 Dieser Arrêté royal, der den angefochtenen Rechtsakt darstellt, wurde am 1. Juni 2021 erlassen. In seiner Präambel heißt es u. a.:

„Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG;

...

in der Erwägung, dass es nach Art. XI.205 § 4 des Code de droit économique (Wirtschaftsgesetzbuch) zulässig ist, die sich aus verwandten Schutzrechten ergebenden vermögensrechtlichen Befugnisse an den Arbeitgeber abzutreten, wenn die Leistungen von einem ausübenden Künstler in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts erbracht werden, sofern die Abtretung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist und die Leistung in den Anwendungsbereich des Vertrags oder des Statuts fällt;

in der Erwägung, dass es das reibungslose Funktionieren des [ONB] erfordert, dass alle mit der Erbringung und Verwertung der Leistungen ausübender Künstler des [ONB] verbundenen Rechte diesem Orchester abgetreten werden;

in der Erwägung, dass in Art. 18 der Richtlinie (EU) 2019/790 ... der Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung der ausübenden Künstler unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und des fairen Ausgleichs der Rechte und Interessen aufgestellt wird;

in der Erwägung, dass es im 73. Erwägungsgrund dieser Richtlinie heißt, dass auch eine Pauschalzahlung eine verhältnismäßige Vergütung sein kann und dass die Mitgliedstaaten die Besonderheiten jeder Branche berücksichtigen können;

in der Erwägung, dass die in diesem Arrêté royal vorgesehene Vergütung angesichts der Besonderheiten der Branche, der durch die Verwertung der verwandten Schutzrechte der Musiker des [ONB] erzielten Gewinne sowie der Vergütung für verwandte Schutzrechte in ähnlich großen belgischen Orchestern, die sich in einer vergleichbaren rechtlichen Lage befinden, angemessen und verhältnismäßig erscheint;

...“

Im verfügenden Teil des Arrêté royal heißt es:

„Art. 1. Für diesen Arrêté gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ausübender Künstler: ein gemäß dem Statut oder mit einem Arbeitsvertrag eingestellter Musiker des [ONB] unter Ausschluss von Musikern, die die Funktion eines musikalischen Leiters oder eines Solisten ausüben.

...

8. Dienst: jede Leistung ausübender Künstler, die Gegenstand einer Verbreitung, einer audiovisuellen Aufzeichnung oder einer Aufzeichnung auf Tonträgern zwecks Verwertung durch das [ONB] oder seine Rechteinhaber ist, die mindestens drei Stunden und höchstens vier Stunden dauert oder die Dauer eines „Live“-Konzerts hat. ...

Art. 2. Der ausübende Künstler tritt an das [ONB] gemäß den Vorschriften dieses Arrêté die verwandten Schutzrechte an den im Rahmen seiner Aufgabe im Dienst des [ONB] erbrachten Leistungen ab.

Art. 3

§ 1. Die folgenden verwandten Schutzrechte werden gemäß Art. 2 an das [ONB] gegen die in den Art. 4 und 6 genannten Zuwendungen abgetreten:

...

§ 2. Die Abtretung der Rechte gemäß Art. 2 und Abs. 1 dieses Artikels gilt für die gesamte Dauer der verwandten Schutzrechte und weltweit.

...

Art. 4.

§ 1. Als Gegenleistung für die Abtretung der Rechte nach den Art. 2 und 3 erhalten die ausübenden Künstler, die ihre Leistung ein ganzes Jahr lang erbracht haben, eine jährliche Zuwendung von 600 Euro brutto. Ausübende Künstler, die kein ganzes Jahr lang ihre Leistung erbracht haben, erhalten eine Zuwendung von 24 Euro brutto pro Dienst. ...

§ 2. Dieser Betrag wird den ausübenden Künstlern unter der Bezeichnung ‚verwandte Schutzrechte‘ ausbezahlt.

§ 3. Die in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene jährliche Zuwendung von 600 Euro deckt die in den Art. 2 und 3 vorgesehene Abtretung von Rechten bis zu einer jährlichen Quote von höchstens 25 Diensten ab. ...

[...]

Studioaufzeichnungen auf Tonträgern ... werden in diese Quote nicht eingerechnet. Für diese wird pro Tonträger eine Sonderzuwendung von 3000 Euro gezahlt, die zwischen den teilnehmenden ausübenden Künstlern zu gleichen Teilen aufzuteilen ist.

Dienste, die Gegenstand einer audiovisuellen Aufzeichnung sind, die im Fernsehen übertragen wird und für die der Veranstalter dem [ONB] eine Vergütung bezahlt, werden in diese Quote nicht eingerechnet. Die Vergütung, die das [ONB] für die Fernsehübertragung erhält, wird gleichmäßig zwischen den teilnehmenden ausübenden Künstlern aufgeteilt.

Wird die in diesem Absatz genannte Quote an Diensten überschritten, gebührt den ausübenden Künstlern eine zusätzliche Zuwendung von 24 Euro brutto pro Dienst.

§ 4. Ergänzend zu der in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Zuwendung hat der ausübende Künstler einen Anspruch auf eine zusätzliche Zuwendung aus verwandten Schutzrechten im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags zwischen einer Person, die ausschließlich unter das Privatrecht fällt, und dem [ONB]. Die Zahlung dieser zusätzlichen Zuwendung darf in keinem Fall dazu führen, dass durch die Erfüllung dieses Vertrags durch das [ONB] ein Defizit entsteht.

Diese Zuwendung wird für alle ausübenden Künstler auf 50 % der Nettoeinnahmen des [ONB] nach Abzug der variablen Produktionskosten (Dirigent, zusätzliche Musiker, Chöre und Solisten, Saalmiete, Aufnahmekosten, Marketing, Dramaturgie, ...) festgesetzt und ist gleichmäßig zwischen den teilnehmenden ausübenden Künstlern aufzuteilen.

...“

II. Rechtlicher Rahmen

1. Unionsrecht

- 6 Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen

Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 2) verstärkt den Schutz der Urheber und ausübenden Künstler. Sie führt für sie eine faire Vergütung in Verträgen über die Verwertung ihrer Werke ein.

7 Die Erwägungsgründe 72 und 73 lauten:

„(72) Urheber und ausübende Künstler haben in der Regel die schwächere Verhandlungsposition bei der Lizenzvergabe oder der Übertragung ihrer Rechte für die entgeltliche Verwertung, auch wenn sie über ihre eigenen Unternehmen erfolgt, und diese natürlichen Personen benötigen den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz, um die nach Unionsrecht harmonisierten Rechte umfassend wahrnehmen zu können. Dieses Schutzbedürfnis besteht nicht, wenn der Vertragspartner als Endnutzer handelt und das Werk oder die Darbietung selbst nicht verwertet – das könnte etwa im Rahmen bestimmter Arbeitsverträge der Fall sein.

(73) Die Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler sollte angemessen sein und in einem ausgewogenen Verhältnis zum tatsächlichen oder potenziellen wirtschaftlichen Wert der Rechte, die erteilt oder übertragen wurden, stehen, wobei der Beitrag des Urhebers oder des ausübenden Künstlers zum Gesamtwerk oder sonstigen Schutzgegenstand in seiner Gesamtheit und alle sonstigen Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen sind, etwa die Marktpraktiken oder die tatsächliche Verwertung des Werks. Auch eine Pauschalzahlung kann eine verhältnismäßige Vergütung sein, sollte jedoch nicht die Regel sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Branche Sonderfälle zu bestimmen, in denen eine Pauschalzahlung geleistet werden kann. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, den Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung mit verschiedenen bestehenden oder neu eingerichteten Verfahren, die unter anderem Kollektivverhandlungen und andere Verfahren umfassen könnten, umzusetzen, sofern sie dem geltenden Unionsrecht entsprechen.“

8 In den Erwägungsgründen 74 bis 78 geht es darum, dass die Urheber und ausübenden Künstler Informationen benötigen, um den wirtschaftlichen Wert ihrer Rechte bewerten zu können, einschließlich Informationen zur Entwicklung des wirtschaftlichen Werts ihrer Rechte im Vergleich zu ihrer Vergütung für die Abtretung dieser Rechte, die Wichtigkeit der Transparenz in diesem Bereich und die Notwendigkeit eines Mechanismus zur Anpassung dieser Vergütung.

9 Der 82. Erwägungsgrund lautet: „Diese Richtlinie sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Inhaber exklusiver Rechte im Rahmen des Urheberrechts der Union an der Vergabe von Lizenzen für die unentgeltliche Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände hindert, etwa in Form von nichtausschließlichen Lizenzen, von denen alle Nutzer profitieren können.“

10 Kapitel 3 („Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern“) enthält die folgenden Vorschriften:

„Artikel 18 [–] Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Urheber und ausübende Künstler, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände abschließen, das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben.

(2) Bei der Umsetzung des in Absatz 1 festgelegten Grundsatzes in nationales Recht steht es den Mitgliedstaaten frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen und sie tragen dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem fairen Ausgleich der Rechte und Interessen Rechnung.

Artikel 19 [–] Transparenzpflicht ...

Artikel 20 [–] Vertragsanpassungsmechanismus

(1) Bestehen keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen, die einen Mechanismus vorsehen, der dem in diesem Artikel festgelegten vergleichbar ist, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass Urheber und ausübende Künstler oder ihre Vertreter das Recht haben, eine zusätzliche, angemessene und faire Vergütung von der Partei, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, oder von den Rechtsnachfolgern einer solchen Partei zu verlangen, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist.

...

Artikel 22 [–] Widerrufsrecht

(1) Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler eine ausschließliche Lizenz für seine Rechte an einem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand erteilt oder eine ausschließliche Übertragung seiner Rechte daran vorgenommen, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass der Urheber oder ausübende Künstler diese Lizenz oder Übertragung ganz oder teilweise widerrufen kann, wenn dieses Werk oder dieser sonstige Schutzgegenstand nicht verwertet wird.

(2) Für das in Absatz 1 vorgesehene Widerrufsverfahren können im nationalen Recht besondere Bestimmungen vorgesehen werden ...

Die Mitgliedstaaten können Werke oder sonstige Schutzgegenstände von der Anwendung des Widerrufsverfahrens ausnehmen, wenn diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Regel Beiträge mehrerer Urheber oder ausübender Künstler enthalten.

...

Artikel 26 [-] Zeitliche Anwendung

(1) Diese Richtlinie findet auf alle Werke und sonstigen Schutzgegenstände Anwendung, die ab dem 7. Juni 2021 oder danach durch das Recht der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht Handlungen und Rechte, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben wurden.

...

Artikel 29 [-] Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 nachzukommen. ...“

2. Nationales Recht

- 11 Zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Rechtsakts enthielt Buch XI des Code de droit économique (Wirtschaftsgesetzbuch) die folgenden Bestimmungen in Titel 5 („Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“) Kapitel 3 („Verwandte Schutzrechte“):

„Art. XI.203. ...

In vorliegendem Kapitel zuerkannte verwandte Schutzrechte sind gemäß den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs ganz oder teilweise beweglich, abtretbar und übertragbar. Sie können u. a. veräußert werden oder Gegenstand einer einfachen oder ausschließlichen Lizenz sein.

...

Art. XI.205

§ 1. Der ausübende Künstler hat allein das Recht, seine Leistung unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu erlauben.

...

§ 4. Wenn der ausübende Künstler Leistungen in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts erbringt, können die vermögensrechtlichen Befugnisse an den Arbeitgeber abgetreten werden, sofern die Abtretung der Befugnisse ausdrücklich vorgesehen ist und die Leistung in den Anwendungsbereich des Vertrags oder des Statuts fällt.

...

Umfang und Modalitäten dieser Abtretung können in einem Kollektivabkommen bestimmt werden.

...

Art. XI.206 ...

§ 4. Außer bei anders lautender Klausel steht die Höhe der Vergütung im Verhältnis zu den Einnahmen aus der Nutzung des audiovisuellen Werkes. In diesem Fall übermittelt der Produzent den ausübenden Künstlern mindestens einmal pro Jahr eine Aufstellung der Einnahmen, die er für jede Nutzungsart erzielt hat.

...“

- 12 Das Gesetz, mit dem die Richtlinie 2019/790 umgesetzt wurde, wurde am 19. Juni 2022 erlassen. Mit diesem Gesetz wurden einige der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Art. XI.205 lautet nun wie folgt:

„§ 1. Der ausübende Künstler hat allein das Recht, seine Leistung unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu erlauben.

[...]

§ 4. Wenn der ausübende Künstler Leistungen in Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts erbringt, können die vermögensrechtlichen Befugnisse an den Arbeitgeber abgetreten werden bzw. kann diesem eine Lizenz erteilt werden, sofern die Abtretung der Befugnisse oder die Vergabe der Lizenz ausdrücklich vorgesehen ist und die Leistung in den Anwendungsbereich des Vertrags oder des Statuts fällt.

...“

Der Anspruch auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung im Rahmen von Verwertungsvereinbarungen wird wie folgt formuliert:

„Art. XI.205/1. Wenn ein ausübender Künstler seine ausschließlichen Befugnisse abgetreten oder in Lizenz vergeben hat, damit seine Leistungen im Rahmen einer Verwertungsvereinbarung verwertet werden, behält er einen Anspruch auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung.“

Schließlich bestimmt der neue Art. XI.205/5:

„Art. XI.205/5. In Kollektivabkommen kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:

1. der Umfang der Abtretung der Befugnisse oder der Lizenzvergabe;
 2. die Modalitäten der Abtretung der Befugnisse oder der Lizenzvergabe;
 3. die Modalitäten der Vergütung für die Abtretung oder Lizenzvergabe;
- ...“

III. Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

1. Erster Klagegrund

- 13 Die Kläger machen geltend, eine mögliche Abtretung verwandter Schutzrechte könne nur mit Zustimmung ihres Inhabers erfolgen. Sie legen Art. XI.205 § 4 Abs. 4 des Code de droit économique dahin aus, dass er die Abtretung verwandter Schutzrechte durch Kollektivabkommen erlaube, insbesondere wenn die Leistungen in Erfüllung eines Arbeitsvertrags oder Statuts erbracht und die vermögensrechtlichen Befugnisse an den Arbeitgeber abgetreten würden. Die Abtretung verwandter Schutzrechte statutarischer ausübender Künstler könne nur durch einen Rechtssetzungsakt wie das Statut, jedoch mit Zustimmung der Inhaber dieser Rechte mittels eines Kollektivabkommens in Absprache mit der Gewerkschaft erfolgen. Über den Umfang und die Modalitäten der Übertragung ihrer verwandten Schutzrechte durch den angefochtenen Rechtsakt sei jedoch kein Kollektivabkommen abgeschlossen worden.
- 14 Der Beklagte und der Streithelfer bekräftigen, dass Art. XI.205 § 4 eine Ausnahmeregelung für die Übertragung verwandter Schutzrechte vorsehe, insbesondere wenn die Leistungen in Erfüllung eines Arbeitsvertrags oder Statuts erbracht würden. In diesem Fall seien die Vorschriften des Zivilrechts nicht zu befolgen. Die Übertragung verwandter Schutzrechte könne je nachdem durch einen Arbeitsvertrag oder das Statut vorgesehen werden. Der Abschluss eines Kollektivabkommens über den Umfang und die Modalitäten der Übertragung sei nur eine Möglichkeit.

2. Fünfter Klagegrund

Auffassung der Kläger

- 15 Mit dem fünften Klagegrund wird insbesondere ein Verstoß gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), gegen die Art. 10 und 288 AEUV und die Art. 18 bis 20 und 22 der Richtlinie 2019/790 gerügt.

Erster Teil

- 16 Die verwandten Schutzrechte seien Rechte des geistigen Eigentums, deren Schutz u. a. durch Art. 17 der Charta gewährleistet sei. Eine Abtretung dieser Rechte sei möglich, jedoch nur unter den in Art. XI.205 [§] 4 des Code de droit économique vorgesehenen Voraussetzungen, so dass der Umfang und die Modalitäten der Übertragung dieser Rechte entweder durch eine Einzelvereinbarung oder ein „Kollektivabkommen“ zivilrechtlicher Natur festgelegt werden könnten, was eine Willenserklärung der Parteien voraussetze.
- 17 Im öffentlichen Sektor würden die Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und insbesondere die finanziellen Voraussetzungen für diese Beziehungen naturgemäß einseitig von der Verwaltungsbehörde durch Rechtssetzungsakte festgelegt, die nach Verhandlungen unter Wahrung des Gesetzes erlassen würden. Das ONB und sein vertragliches und statutarisches Personal füge sich in diese verwaltungsrechtliche Lage ein. In diesem Zusammenhang verfüge der angefochtene Rechtsakt einseitig die Abtretung der verwandten Schutzrechte der statutarischen oder vertraglichen Musiker, ohne individuelle oder kollektive Zustimmung der Beteiligten. Was jedoch die vermögensrechtlichen Befugnisse anlange, so könnten sie nicht ohne die Zustimmung ihrer Inhaber abgetreten werden, die die Form eines Kollektivabkommens annehmen könne. Wenn eine individuelle Zustimmung jedes einzelnen Musikers nicht vorgesehen sei – was mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schwer vereinbar sei, die bei der Regelung ähnlicher Situationen in einem Rechtssetzungsakt gelten sollten – könne der angefochtene Rechtsakt nicht ohne ein Kollektivabkommen erlassen werden.
- 18 Die Kläger sind der Ansicht, dass sie in ihrer Eigenschaft als statutarische Arbeitnehmer unter die Vorschriften von Kapitel 3 der Richtlinie 2019/790 fielen. Die mit einem Arbeitsvertrag eingestellten Künstler fielen in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Vorschriften, während die gemäß dem Statut eingestellten Künstler nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen seien.
- 19 Art. 18 der Richtlinie 2019/790 sei im Licht ihrer Erwägungsgründe 72 und 73 auszulegen. Das ONB handele nicht als Endnutzer im Sinne des 72. Erwägungsgrunds der Richtlinie, sondern beabsichtige, die Rechte der ausübenden Künstler zu erwerben, um die Leistungen der Künstler selbst mit Dritten zu verwerten. Daraus folge, dass sowohl die mit einem Arbeitsvertrag

eingestellten Künstler als auch die gemäß dem Statut des ONB eingestellten von dem durch die Richtlinie vorgesehenen Schutz profitieren müssten.

Zweiter Teil

- 20 In einem zweiten Teil stellen die Kläger fest, dass der angefochtene Rechtsakt, der am 1. Juni 2021 erlassen worden sei, um am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, nämlich am Freitag, dem 4. Juni 2021, in Kraft zu treten, *in extremis* veröffentlicht worden sei, und zwar am letzten Arbeitstag vor dem 7. Juni 2021, dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2019/790.
- 21 Nach Ansicht der Kläger glaubte der Beklagte, durch den Erlass des angefochtenen Rechtsakts gerade noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist die Vorschriften dieser Richtlinie umgehen zu können, die den Schutz der ausübenden Künstler verstärkten und ihr Recht vorsähen, die Abtretung ihrer Rechte vertraglich auszuhandeln und eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung sowie eine zusätzliche Vergütung im Fall des Erfolgs zu bekommen.
- 22 Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen diese Verpflichtungen, da er eine verpflichtende Abtretung der verwandten Schutzrechte vorschreibe, als Gegenleistung für diese Abtretung eine keineswegs angemessene und verhältnismäßige Vergütung und für den Fall des Erfolgs keine zusätzliche Vergütung vorsehe und keine Informations- und Einsichtsrechte hinsichtlich der Verwertung dieser Rechte biete.
- 23 Aus dem Urteil vom 18. Dezember 1997, *Inter-Environnement Wallonie* (C-129/96, EU:C:1997:628), ergebe sich, dass die Mitgliedstaaten während der für die Umsetzung einer Richtlinie festgesetzten Frist den Erlass von Vorschriften unterlassen müssten, die geeignet seien, das in der betreffenden Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage zu stellen. Dieses Ergebnis werde im Urteil vom 4. Juli 2006, *Adeneler u. a.* (C-212/04, EU:C:2006:443) bestätigt. Nach dieser Rechtsprechung könne die nationale Behörde bei der Umsetzung keine Vorschriften erlassen, die gegen die Richtlinie verstießen, sondern müsse dieser vielmehr nachkommen.
- 24 Die vor dem 7. Juni 2021 „abgeschlossenen Handlungen“, von denen in Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2019/790 die Rede sei, könnten keine von den Behörden „erlassenen“ Handlungen sein, die die bereits in Kraft befindliche Richtlinie beachten müssten. Der angefochtene Rechtsakt sei eine allgemeine Regelung, die den Bestimmungen der Richtlinie unterliege, auch wenn er zwischen dem 9. Juni 2019 und dem 7. Juni 2021 erlassen worden sei. Art. 26 der Richtlinie sei dahin auszulegen, dass er die von den Urhebern und ausübenden Künstlern erworbenen Rechte schütze und nicht die von den Nutzern erworbenen. Schließlich schütze diese Vorschrift nur ordnungsgemäß erworbene, d. h. unter Beachtung des europäischen Rechts erworbene Rechte. Art. 26 Abs. 2 sei auf nach dem 6. Juni 2019 erworbene Rechte nur anwendbar, wenn sie die Ziele der Richtlinie 2019/790 nicht ernsthaft gefährdeten.

- 25 Art. 26 der Richtlinie sei im Licht ihres 82. Erwägungsgrunds auszulegen, und zwar dahin, dass die von Urhebern und ausübenden Künstlern erworbenen Rechte und nicht die von Nutzern erworbenen Rechte geschützt seien.

Auffassung des Beklagten

Zum ersten Teil

- 26 Der Beklagte trägt vor, Art. 26 der Richtlinie 2019/790 gelte unbeschadet der vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossenen Handlungen und erworbenen Rechte. Zum anderen falle das finanzielle Statut der unter das Statut fallenden Bediensteten wie der Musiker des ONB nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2019/790. Die Kläger könnten daher nicht die Anwendung der Art. 18 bis 23 der Richtlinie fordern, die nur Künstler, die an einen Vertrag über die Verwertung ihrer verwandten Schutzrechte gebunden seien, und keine statutarischen Bediensteten betreffen.

Zum zweiten Teil

- 27 Der Beklagte bestreitet, Vorschriften verabschiedet zu haben, die die Verwirklichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernsthaft gefährden könnten. Diese Richtlinie solle nicht für gemäß dem Statut eingestellte Künstler gelten, sondern nur für die mit einem Vertrag eingestellten. Obwohl der angefochtene Rechtsakt seiner Ansicht nach nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, führt er aus, er habe entschieden, deren allgemeines Konzept bei der Ausarbeitung des angefochtenen Rechtsakts zu beachten. Er habe daher in seiner Präambel ausdrücklich die Richtlinie erwähnt und eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung für die Musiker des ONB vorgesehen.
- 28 Der angefochtene Rechtsakt schließe für die Künstler, an die der angefochtene Rechtsakt gerichtet sei, nicht die Möglichkeit aus, mit dem ONB eine Einzelvereinbarung oder ein Kollektivabkommen zu schließen, um die Modalitäten und den Umfang der Abtretung festzulegen. Der angefochtene Rechtsakt enthalte selbst alle Informationen, die die Musiker des Orchesters brauchten, um die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit ihrer Vergütung zu bestimmen.
- 29 Der Beklagte bestreitet einen Verstoß gegen Art. 20 der Richtlinie, da feststehe, dass die Kläger nicht nachwiesen, dass sich die im angefochtenen Rechtsakt vorgesehene Vergütung im Vergleich zu sämtlichen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweise. Der Umstand, dass der angefochtene Rechtsakt keine angemessene und faire zusätzliche Vergütung im Fall des Erfolgs vorsehe, gefährde die Verwirklichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels nicht und schließe die Möglichkeit nicht aus, dass die ausübenden Künstler im Fall des Erfolgs eine zusätzliche Vergütung forderten und mit dem ONB in einem separaten Vertrag eine solche ausverhandelten.

- 30 Zudem gefährde der Umstand, dass der angefochtene Rechtsakt insbesondere für die mit einem Arbeitsvertrag eingestellten ausübenden Künstler keine Möglichkeit eines Widerrufs der Abtretung der Rechte im Fall der Nichtverwertung vorsehe, die Verwirklichung des in der Richtlinie vorgesehenen Ziels nicht. Der Fall von Leistungen des Orchesters, die von allen Musikern erbracht würden, aus denen das Orchester bestehe, falle unter die Möglichkeit einer Ausnahme nach Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Auffassung des Streithelfers

- 31 Der Streithelfer vertritt die Ansicht, dass die Art. 18 bis 23 der Richtlinie 2019/790, die im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht enthalten gewesen seien, vage formuliert seien und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einen großen Spielraum ließen.
- 32 Nach Ansicht des Streithelfers können sich die Kläger aus den folgenden Gründen nicht auf diese Richtlinie berufen:
- sie sei im belgischen Recht nicht unmittelbar anwendbar;
 - aus Gründen der Rechtssicherheit stelle Art. 26 klar, dass die Richtlinie (und damit die Umsetzungsvorschriften) auf vor dem 7. Juni 2021 erworbene Rechte jedenfalls keine Anwendung finde. Vor dem 7. Juni 2021 erfolgte Abtretungen fielen daher nicht unter die Richtlinie. Der angefochtene Rechtsakt sei am 4. Juni 2021 in Kraft getreten, so dass ihn die Vorschriften dieser Richtlinie keineswegs berühren könnten;
 - die Richtlinie werde nur hinsichtlich ihrer Art. 18 bis 22, in denen es um „Verwertungsverträge“ gehe, angeführt, wohingegen es zweifelhaft sei, dass diese Artikel auf Abtretungen verwandter Schutzrechte an Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts anwendbar seien.
- 33 Jedenfalls sei der angefochtene Rechtsakt nicht geeignet, die Verwirklichung des in der Richtlinie 2019/790 vorgeschriebenen Ziels zu gefährden. Die im angefochtenen Rechtsakt vorgesehene Vergütungsregelung entspreche vollkommen dem in der Richtlinie 2019/790 vorgeschriebenen Ziel.
- 34 Ein Recht könne infolge eines Vertrags oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erworben werden, der bzw. die bewirke, dass das Recht erworben werde. Nach Art. 26 der Richtlinie 2019/790 blieben Rechte, die infolge eines Vertrags oder anderweitig vor dem 7. Juni 2021 übertragen worden seien, von der Richtlinie unberührt. Die Vorschriften dieser Richtlinie fänden keine Anwendung auf vor dem 7. Juni 2021 erlassene Rechtsakte.

3. Sechster Klagegrund

- 35 Mit dem sechsten Klagegrund wird ein Verstoß gegen verschiedene Vorschriften, darunter Art. 17 der Charta und die Art. 18 bis 22 der Richtlinie 2019/790, gerügt.

Auffassung der Kläger

- 36 Zur Anwendbarkeit der Richtlinie machen die Kläger geltend, der angefochtene Rechtsakt sei nicht „abgeschlossen“, sondern einseitig vom Beklagten „erlassen“ worden.

Erster Teil

- 37 Die Vergütung für verwandte Schutzrechte, wie sie im angefochtenen Rechtsakt vorgesehen sei, sei nicht angemessen und verhältnismäßig – bzw. stehe in keinem ausgewogenen Verhältnis [zum Wert der Rechte] – und beruhe auf keinem objektiven und relevanten Umstand, aus dem sich die Angemessenheit ableiten ließe.
- 38 Aus dem 73. Erwägungsgrund der Richtlinie 2019/790 ergebe sich, dass der Beitrag des Künstlers zur Leistung und alle sonstigen Umstände, etwa die Marktpraktiken oder die tatsächliche Verwertung des Werks, zu berücksichtigen seien, damit die Vergütung als angemessen und verhältnismäßig – bzw. in einem ausgewogenen Verhältnis zum tatsächlichen oder potenziellen Wert der übertragenen Rechte stehend – angesehen werden könne. Eine Pauschalzahlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Branche könne erlaubt sein, aber diese Zahlung müsse objektiv und relevant sein und die vorgenannten Umstände berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der im angefochtenen Rechtsakt vorgesehenen Vergütung habe sich der Beklagte auf keine in der Branche vorhandenen Daten gestützt und ihre Besonderheiten nicht berücksichtigt. Beispielsweise seien die Gewinne aus der Verwertung der verwandten Schutzrechte der Musiker des ONB unbekannt und könnten daher kein Referenzkriterium darstellen.

- 39 Im Laufe der Gespräche, die vom 2016 bis 2019 stattgefunden hätten, hätten die Vorschläge des ONB eine Entwicklung durchlaufen, so dass sein Vorschlag zwischen Mai 2017 und Februar 2021 von 320 auf 600 Euro für 25 Konzerte angestiegen sei, ohne dass diese Entwicklung auch nur im Geringsten auf einem objektiven und relevanten Beurteilungskriterium beruht habe.
- 40 Die Vergütung für verwandte Schutzrechte, die seit vielen Jahren von dem einzigen gleich großen Orchester in einer ähnlichen rechtlichen Lage wie das ONB, nämlich dem Théâtre royal de la Monnaie, gezahlt werde, sei nicht vergleichsweise berücksichtigt worden. Bei Letzterem sehe der auf einem „Kollektivabkommen“ beruhende Mechanismus eine Vergütung vor, die etwa 2 500 Euro pro Jahr ausmache. Der Vergleich zeige, dass den Musikern des ONB eine Vergütung zugestanden werde, die offensichtlich nicht angemessen und

verhältnismäßig sei – bzw. in keinem ausgewogenen Verhältnis [zum Wert der Rechte] stehe – und keineswegs durch objektive, relevante und angemessene Erwägungen gerechtfertigt sei.

Zweiter Teil

- 41 In einem zweiten Teil machen die Kläger geltend, der angefochtene Rechtsakt enthalte keine Verfügung, die gewährleiste, dass den Inhabern der verwandten Schutzrechte im Fall des Erfolgs der Verwertung ihrer Leistungen eine Vergütung gezahlt werde.
- 42 Wenngleich in Art. 4 § 4 des angefochtenen Rechtsakts eine zusätzliche Zuwendung vorgesehen sei, hänge diese von der Erfüllung eines Vertrags zwischen dem ONB und einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft ab, deren Zweck in der Veranstaltung von Aufführungen insbesondere unter Nutzung eines Steuerbegünstigungsmechanismus bestehe. Diese Zusammenarbeit werde eine maximale Privatisierung von Gewinnen zum Vorteil der privatrechtlichen Gesellschaft ermöglichen und dem ONB ein Maximum an Produktionskosten zum Nachteil des Staates und der Musiker auferlegen.
- 43 Der angefochtene Rechtsakt werde daher in keiner Weise dem in der Richtlinie 2019/790 verankerten Grundsatz gerecht, der darauf abziele, eine faire Vergütung für die Musiker im Fall des Erfolgs der Verwertung der Darbietung ihrer künstlerischen Werke zu gewährleisten.
- 44 Art. 4 [§] 4 des angefochtenen Rechtsakts, der keine Transparenz hinsichtlich der Verträge und Produktionskosten anordne, führe dazu, dass die Zahlung der zusätzlichen Zuwendung völlig dem Zufall überlassen sei, da durch diese Zahlung keineswegs ein Defizit bei Erfüllung des Vertrags des ONB entstehen dürfe und alle variablen Kosten der Produktion abzugsfähig seien.
- 45 Die im angefochtenen Rechtsakt vorgesehene pauschale Vergütung sei einfach indexiert. Dieser Rechtsakt sehe jedoch eine Abtretung für die Dauer der verwandten Schutzrechte (50 Jahre) und für die ganze Welt vor und enthalte keine Vorschrift, mit der die pauschale Vergütung angepasst werde, falls innerhalb dieses Zeitraums aus den Gesamteinnahmen aus der Verwertung der Leistungen des ONB ersichtlich werde, dass diese Vergütung im Vergleich dazu unverhältnismäßig niedrig sei. Wenn eine Aufnahme von wirtschaftlichem Erfolg gekrönt sei, werde diese Vergütung niemals angepasst. Dies stelle einen Verstoß gegen Art. 20 der Richtlinie 2019/790 und die Grundsätze der angemessenen und [verhältnismäßigen] Vergütung dar.

Dritter Teil

- 46 Keine Vorschrift des angefochtenen Rechtsakts ermögliche es den Musikern, die für die Vergütung für die abgetretenen Rechte entscheidenden Kriterien zu kontrollieren, auch sei weder eine kontradiktorische gemeinsame Abrechnung noch eine Übermittlung oder ein Austausch der Daten betreffend die Verwertung

der Rechte durch das ONB vorgesehen. Die Musiker, die nicht berechtigt seien, die Unternehmensführung der privatrechtlichen Partnergesellschaft zu überwachen, hätten keine Möglichkeit, die Ergebnisse der Verwertung der verwandten Schutzrechte zu überprüfen, die durch ihre im Rahmen des Vertrags zwischen dieser Gesellschaft und dem ONB erbrachten Leistungen entstünden.

Vierter Teil

- 47 Der angefochtene Rechtsakt enthalte keine Verfügung, die einen Entzug verwandter Schutzrechte durch ihre Inhaber im Fall der Nichtverwertung durch das ONB vorsehe, und erfülle daher nicht die in der Richtlinie 2019/790 verankerten Grundsätze.

Auffassung des Beklagten

- 48 Der Beklagte macht geltend, die Kläger seien nicht Adressaten der Richtlinie 2019/790, und diese betreffe keine statutarischen Bediensteten.

Zum ersten Teil

- 49 Art. 18 der Richtlinie 2019/790 stehe dem nicht entgegen, dass die Vergütung für verwandte Schutzrechte ausübender Künstler durch Arrêté royal für gemäß dem Statut eingestellte Künstler festgelegt werde. Für die mit Arbeitsvertrag eingestellten Künstler berücksichtige der Verfasser des angefochtenen Rechtsakts den Grundsatz der Vertragsfreiheit, wie aus dessen Erwägungsgründen hervorgehe.
- 50 Um die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Vergütung für die ausübenden Künstler beurteilen zu können, sei zu berücksichtigen, dass die von jedem Musiker des Orchesters abgetretenen Rechte ohne die Urheberrechte der aufgenommenen Werke, ohne die verwandten Schutzrechte der anderen Künstler des ONB und ohne die verwandten Schutzrechte des Produzenten der abgetretenen Aufnahmen keinen realen oder potenziellen Wert hätten. Die verwandten Schutzrechte der Künstler des Orchesters stellten nur einen kleinen Teil der Rechte am geistigen Eigentum dar, die vom ONB erworben werden müssten, um die Leistungen der Musiker frei verwerten zu können. Die Vergütung für die vom angefochtenen Rechtsakt erfassten ausübenden Musiker sei im Hinblick auf den tatsächlichen oder potenziellen wirtschaftlichen Wert der abgetretenen Rechte angemessen und verhältnismäßig.
- 51 Zudem beziehe sich der von den Klägern vorgetragene Klagegrund ausschließlich auf die pauschale Vergütung in Höhe von 600 Euro und lasse die vielen anderen Vergütungen unbeachtet, die im angefochtenen Rechtsakt vorgesehen seien, die ganz oder teilweise den Nettoeinnahmen aus der Verwertung der abgetretenen Rechte entsprächen und daher offensichtlich verhältnismäßig und angemessen seien.

- 52 Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2019/790 spreche von einer „Handlung“ und nicht von einem „Vertrag“ oder einer „Übereinkunft“, so dass der Ausdruck „abgeschlossene Handlung“ auch Handlungen erfasse, die von der vollziehenden Gewalt erlassen würden.

Zum zweiten Teil

- 53 Die Richtlinie verlange nicht, dass die Vergütung der ausübenden Künstler des ONB in jedem Fall entsprechend dem möglichen Erfolg der Verwertung ihrer Leistung festzulegen sei, sondern nur dann, wenn sich die Vergütung im Vergleich zu den Einnahmen aus der Verwertung der Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweise.

Zum dritten Teil

- 54 Die Kriterien für die Bestimmung der pauschalen Vergütung in Höhe von 600 Euro nach Art. 4 § 3 des angefochtenen Rechtsakts seien klar und könnten von den Musikern leicht kontrolliert werden, die die Anzahl der Dienste kennten, an denen sie beteiligt gewesen seien, und wüssten, ob diese Dienste Gegenstand einer Aufnahme gewesen seien. Die Kriterien für die Bestimmung der anderen verhältnismäßigen Vergütungen seien auch klar (Nettoeinnahmen nach Abzug der variablen Produktionskosten). Die Musiker bräuchten nur den Gesamtbetrag der Nettoeinnahmen ausgehend von dem Prozentsatz, den sie davon erhalten hätten, zu rekonstruieren.

Auffassung des Streithelfers

- 55 Nach Ansicht des Streithelfers sind die Art. 18 bis 22 der Richtlinie 2019/790 nur im Rahmen einer Verwertungsvereinbarung anzuwenden. Im vorliegenden Fall schließe das ONB mit seinen Musikern keine Verwertungsvereinbarung ab.
- 56 Zum ersten Teil macht er unter Bezugnahme auf die englische und die niederländische Sprachfassung der Richtlinie 2019/790, aber auch auf ihre Erwägungsgründe 61 und 73 geltend, dass in ihrem Art. 18 fälschlicherweise von einer „verhältnismäßigen“ Vergütung und nicht von einer „in einem ausgewogenen Verhältnis [zum Wert der Rechte] stehenden“ Vergütung gesprochen werde. Eine Vergütung entspreche daher der Richtlinie, wenn sie in einem ausgewogenen Verhältnis (zum tatsächlichen oder potenziellen wirtschaftlichen Wert der Rechte stehe, die erteilt oder übertragen worden seien), unabhängig davon, ob sie pauschal oder verhältnismäßig sei.
- 57 Der angefochtene Rechtsakt sehe sehr wohl eine „angemessene und verhältnismäßige Vergütung“ im Sinne der Richtlinie vor, da die Musiker in den Genuss einer pauschalen Vergütung in Höhe von 600 Euro pro Jahr kämen, die eine Quote von 25 Diensten und mehreren Zuwendungen, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Nettoeinnahmen des ONB aus der Verwertung ihrer verwandten Schutzrechte stünden, abdecke. Die im angefochtenen Rechtsakt

vorgesehenen Zuwendungen stünden daher offensichtlich in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der somit abgetretenen Rechte. Schließlich entsprächen die im angefochtenen Rechtsakt vorgesehenen Vergütungen den Praktiken der Branche.

- 58 Art. 18 der Richtlinie 2019/790 schreibe keineswegs vor, dass die Abtretung durch eine andere Übereinkunft als das in Rede stehende Statut der Musiker erfolgen müsse, sondern bestimme vielmehr in seinem Abs. 2, dass „es den Mitgliedstaaten [freisteht], auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen“.

Zum zweiten Teil

- 59 Die im angefochtenen Rechtsakt vorgesehenen Zuwendungen könnten nicht als „unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen“ angesehen werden, da sie insbesondere aus Vergütungen bestünden, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Nettoeinnahmen aus der Verwertung ihrer verwandten Schutzrechte stünden und zwischen 50 und 100 % der Nettoeinnahmen des ONB ausmachten.

IV. Beurteilung durch das vorlegende Gericht

- 60 Die Fragen, ob die Richtlinie 2019/790 zum einen auf verwandte Schutzrechte anwendbar ist, die im Rahmen eines statutarischen Arbeitsverhältnisses abgetreten werden, und ob diese Richtlinie zum anderen dem Erlass eines einseitigen Rechtssetzungsakts über die Abtretung verwandter Schutzrechte vor dem 7. Juni 2021 entgegensteht, sind materieller Natur.
- 61 Während die Präambel des angefochtenen Rechtsakts ausdrücklich auf die Richtlinie 2019/790 abzielt und es rechtfertigt, dass dieser Rechtsakt im Einklang mit dieser Richtlinie steht, macht der Beklagte erstmals im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geltend, dass „die Kläger ... nicht die Anwendung der Art. 18 bis 23 der Richtlinie fordern [können], die das Kapitel 3 („Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern“) bilden und die, wie die Überschrift besagt, nur Künstler, die an einen Vertrag über die Verwertung ihrer verwandten Schutzrechte gebunden sind, und keine statutarischen Bediensteten betreffen“.
- 62 Der Streithelfer macht auch geltend, dass „es ... zweifelhaft [ist], dass diese Artikel auf Abtretungen verwandter Schutzrechte an Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts anwendbar sind“. Er nimmt auf den 72. Erwägungsgrund der Richtlinie Bezug.
- 63 Der Beklagte und der Streithelfer machen im Übrigen geltend, dass die Richtlinie „nicht Handlungen und Rechte [berührt], die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben wurden“, während der angefochtene Rechtsakt die Abtretung verwandter Schutzrechte der Musiker des ONB per 4. Juni 2021 vorsieht.

- 64 Die Argumentation des Beklagten und des Streithelfers wirft die Fragen auf, ob die Richtlinie 2019/790 und insbesondere ihre Art. 18 bis 23 auf den Fall der Abtretung verwandter Schutzrechte im Rahmen eines statutarischen Arbeitsverhältnisses abstellt bzw. abstellen, und falls dies zutrifft, ob der Beklagte an diese Vorschriften gebunden war, als er den angefochtenen Rechtsakt erlassen hat, der innerhalb der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie die einseitige Abtretung der verwandten Schutzrechte der Musiker des ONB vorschreibt.
- 65 Bei diesen Fragen geht es um die Auslegung des Unionsrechts, weshalb sie dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV vorzulegen sind.

V. Vorlagefragen

1. Sind die Art. 18 bis 23 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2011/29/EG dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass verwandte Schutzrechte statutarischer Bediensteter für Leistungen, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erbracht werden, im Wege eines Rechtsetzungsakts abgetreten werden?
2. Falls dies zutrifft: Sind die in Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2011/29/EG verwendeten Begriffe „abgeschlossene Handlungen“ und „erworbene Rechte“ dahin auszulegen, dass sie u. a. die Abtretung verwandter Schutzrechte durch einen vor dem 7. Juni 2021 erlassenen Rechtsetzungsakt umfassen?